



## **STATUTEN**

*Stand 24. Juni 2022*

### **Art. 1 Name, Sitz und institutionelle Vernetzung**

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Bucheggberg (NVVB)“ besteht ein Verein mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten<sup>1</sup>. Der Natur- und Vogelschutzverein Bucheggberg ist eine Sektion des Vogelschutzverbands des Kantons Solothurn (VVS) respektive des Schweizer Vogelschutzes SVS. Er ist vorwiegend im Bezirk Bucheggberg und den angrenzenden Gebieten tätig.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Verein setzt sich ein für den Schutz der Natur, der wild lebenden Tiere und Pflanzen, speziell der Vögel und ihrer Lebensräume. Er setzt sich generell ein für die Erhaltung und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen im Hinblick auf eine Verbesserung der Lebensqualität von Menschen, Tieren und Pflanzen.

<sup>2</sup>Der Verein verfolgt diese Ziele über aktive Naturschutzarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung für Naturschutzanliegen, unter anderem durch Pflegeeinsätze, Exkursionen, Naturkunde-Kurse und Öffentlichkeitsarbeit. Die Jugendnaturschutzarbeit wird durch den Verein speziell gefördert, namentlich indem er die Jugendnaturschutzgruppe Bucheggberg *Tiribu* unterstützt. Der Verein pflegt auch die Zusammenarbeit mit Gemeinden und verwandten Organisationen in den Bereichen Vogelschutz, Naturschutz, Landwirtschaft, Forst sowie Jagd und Fischerei. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vereins die Wahrung der Anliegen von Naturschutz und Ökologie.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Natürliche und juristische Personen, die die Statuten anerkennen und den Vereinszweck unterstützen, können auf schriftliche Anmeldung hin von der Vereinsversammlung aufgenommen werden.

### **Art. 4 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein oder seinen Zweck besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Die Vereinsversammlung beschliesst darüber auf Antrag des Vorstands.

---

<sup>1</sup> Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurde bei der Nennung von Personen auf die weibliche Form verzichtet. Weibliche Personen sind jedoch stets ebenso angesprochen wie männliche.

## **Art. 5 Jugendmitglieder**

Jugendliche von 7 bis 18 Jahren können als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in den Verein werden sie auch Mitglieder der Jugendnaturschutzgruppe Bucheggberg *Tiribu*.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft beenden durch Austritt auf Ende eines Jahres, der schriftlich im Voraus erklärt werden muss.

<sup>2</sup>Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder mit der Bezahlung der Mitgliederbeiträge über ein Jahr im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstands von der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 8 Die Vereinsversammlung**

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die jährliche ordentliche Vereinsversammlung (Hauptversammlung) findet in den ersten 3 Monaten des Jahres statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus und enthält die Traktandenliste. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung können bis am 10. Januar beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

<sup>2</sup>Die ordentliche Vereinsversammlung behandelt folgende Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung des Jahresbeitrags
7. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
9. Aufnahme von Neumitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins

## **Art. 8a Schriftliche oder elektronische Abstimmung<sup>2</sup>**

<sup>1</sup>Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

---

<sup>2</sup> Eingefügt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Juni 2022

- a) eine virtuelle Hauptversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.

<sup>2</sup>Dabei gelten die Termine von Art. 8 sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 10.

## **Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlungen**

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, so auch auf Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

## **Art. 10 Stimmrecht**

<sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 10. Altersjahr an mit je einer Stimme.

<sup>2</sup>Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr.

## **Art. 11 Der Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die auf 3 Jahre gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und erstellt das Tätigkeitsprogramm und das Vereinsleitbild. Er hält sich an den Zweck und das Leitbild des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Er bereitet die Vereinsversammlungen vor und genehmigt das Protokoll.

<sup>2</sup>Der Vorstand hat die Kompetenz für unvorhergesehene Ausgaben bis zu Fr. 2000.- pro Jahr.<sup>3</sup>

<sup>3</sup>Der Präsident leitet die Versammlung und ist für den Vollzug der Statuten und die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstellt den Jahresbericht und beruft die Vorstandssitzungen ein.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seinen Funktionen im Verhinderungsfall.

Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und die Adressverwaltung. Er ist Protokollführer der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassier ist Rechnungsführer des Vereins; er legt auf Ende Jahr Rechnung ab und unterbreitet dem Vorstand das Budget für das folgende Jahr.

Der Obmann verwaltet die Nistkästen und Nisthilfen; er ist zuständig für deren Bau und Pflege und führt eine Statistik.

<sup>4</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Februar 2010

## **Art. 12 Die Rechnungsrevisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung. Die Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung für 3 Jahre gewählt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie sind wiederwählbar.

## **Art. 13 Mittel/Jahresbeitrag**

<sup>1</sup>Der Verein beschafft seine Mittel aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden, Beiträgen von Gemeinden oder des Kantons und aus Einzelaktionen sowie gegebenenfalls durch Sponsoring.

<sup>2</sup>Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt höchstens Fr. 30.-, für juristische Personen höchstens Fr. 100.-. Vorstands-, Ehren- und Jugendmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

<sup>3</sup>Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 14 Änderung der Statuten**

Diese Statuten können von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

## **Art. 15 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup>Das Vereinsvermögen und die Akten gehen an den Vogelschutzverband des Kantons Solothurn (VVS), der diese während 5 Jahren treuhänderisch verwaltet zugunsten eines neuen Vereins mit gleichem oder verwandtem Zweck im Bezirk Bucheggberg und den angrenzenden Gebieten.

## **Art. 16 Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 22. Februar 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 10. Januar 1949 werden damit aufgehoben.

Der Co-Präsident

Die Co-Präsidentin

Paul Storchenegger

Hedy Rudolf